

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.329,08 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall.

Am 26.08.2016 befuhren der Kläger mit einem schwarzen Audi RS 6 Avant mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted] und der Zeuge [redacted] mit dem bei der Beklagten versicherten MAN-Lkw mit Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted] die [redacted] Straße in Nürnberg in Fahrtrichtung Kreuzung [redacted]. Vor dem Kreuzungsbereich ordnete sich der Zeuge [redacted] mit seinem Lkw, einem Autotransporter, auf der als Linksabbiegerspur gekennzeichneten Fahrspur ein. Der Kläger benutzte die hinsichtlich einer Richtung nicht gekennzeichnete rechte Fahrspur. An der Kreuzung F [redacted] aße bogen beide Fahrzeuge nach links auf die Sigmundstraße ab, die in diesem Bereich 2 Fahrspuren aufweist. Nach Passieren der Kreuzung, bei dem es selbst zu keiner Berührung der beteiligten Fahrzeuge gekommen ist, forderte der Kläger den Fahrer des bei der Beklagten versicherten Lkws auf, in eine Parkbucht zu fahren.

Der Kläger behauptet, dass beide Fahrzeuge zunächst an der roten Ampel der [redacted] Straße als erste Fahrzeuge nebeneinander gehalten hätten und dann bei Grün in die Kreuzung eingefahren seien. Der bei der Beklagten versicherte Lkw sei beim Abbiegen auf die rechte Fahrspur der [redacted] gewechselt und habe dabei den Pkw des Klägers übersehen. Infolge des Spurwechsels des Lkws habe der Kläger eine Vollbremsung machen müssen und sei dabei mit dem vorderen rechten Reifen gegen den rechten Bordstein gestoßen bzw. gerutscht. Der Anstoßwinkel habe ca. 25 - 30 Grad betragen. Dadurch sei das rechte Vorderrad nebst Felge beschädigt worden. Der an seinem rechten Vorderrad entstandene Schaden belaufe sich ausweislich der Rechnung des Audizentrums [redacted] auf 2.129,08 EUR. Er meint, dass ihm zusätzlich eine Nutzungsausfallentschädigung für einen Tag in Höhe von 175,-- EUR sowie eine Nebenkostenpauschale von 25,-- EUR zusteh. Ihm sei mithin ein Ge-

samtschaden in Höhe von 2.329,08 EUR entstanden.

Nach dem Vorfall hätten sich der Kläger und der Zeuge in einer Parkbucht nach der Kreuzung die Dashcamaufzeichnung aus dem Lkw angesehen, die den Vorfall, sowie vom Kläger geschildert, wiedergegeben habe.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.329,08 EUR nebst Zinsen aus einem Betrag von 2.224,08 EUR in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.11.2016 zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtlich entstandene, anrechenbare Rechtsanwaltskosten in Höhe von 334,75 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.11.2016 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte behauptet, der Zeuge habe mit dem bei der Beklagten versicherten Lkw keinen Spurwechsel gemacht. Das klägerische Fahrzeug sei beim Abbiegevorgang des Lkws nicht neben diesem gewesen. Eine 2-spurige Abbiegespur sei nicht erkennbar. Der Fahrer des Lkws sei ordnungsgemäß nach links abgebogen und habe zuvor die Kreuzung bei Spätgelb überfahren. Rechts neben dem Zeugen sei zum Zeitpunkt des Passierens der Ampelanlage kein Fahrzeug gewesen. Der Kläger müsse daher von hinten mit erheblichem Tempo, beschleunigend, in den Kreuzungsbereich eingefahren sein, um dann nach links abzubiegen. Dadurch sei er zu schnell zu schnell gewesen, weshalb er über die Bordsteinkante gefahren sei. Keineswegs sei er abgedrängt worden. Durch den Versuch, den Lkw rechts zu überholen, sei das schadenstiftende Ereignis vom Kläger selbst herbeigeführt worden. Der behauptete Schaden stamme nicht aus dem Unfallereignis.

Ein Austausch der Felge, des Reifens und des Scheibenrades sei nicht erforderlich. Der Nutzungsausfall belaufe sich auf maximal 65,-- EUR. Die Kostenpauschale betrage nach neuer Rechtsprechung nur noch 20 ,-- EUR.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen und
....., Inaugenscheinnahme zweier Dashcamaufzeichnungen, sowie durch Einholung eines mündlichen Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 27.04.2017 und 11.09.2017 sowie die Dashcamaufzeichnungen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Schadensersatzanspruch gemäß §§ 823, 249 BGB, 7,17 StVG und 1, 115 VVG zu.

Der Kläger hat nicht nachgewiesen, dass das Unfallgeschehen auf einem Fahrfehler des Zeugen
.....; mit dem bei der Beklagten versicherten Lkw beruht und damit ursächlich für den ihm entstandenen Schaden am rechten Vorderrad seines PKW ist.

1.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass ein Fahrfehler des Klägers, der zu dem von ihm geltend gemachten Schaden führte, nicht auszuschließen ist.

Der Kläger behauptet, an erster Stelle neben dem Lkw an der roten Ampel der Kreuzung
.....straße gestanden zu haben und parallel mit dem Lkw nach links abgebo-

gen zu sein, nachdem die Ampel auf Grün umgesprungen war.

a)

Die Aussage des Zeugen sowie die Dashcamaufzeichnungen widersprechen dieser Schilderung des Klägers und der von ihm benannten Zeugen.

Ausweislich der Dashcamaufzeichnungen fuhr der Zeuge mit seinem Lkw bei Gelb in die Kreuzung und sodann in einem harmonischen Bogen auf die rechte Spur der Straße. Er blieb also nicht auf der linken der beiden Fahrbahnen, sondern vollzog einen Spurwechsel auf die rechte Fahrbahn.

Der zum Zeitpunkt seiner Einvernahme Zeuge W bekundete demgegenüber, dass beide Fahrzeuge an der Ampel an der Kreuzung Straße gestanden hätten und gleichzeitig nach links abgebogen seien, wobei beim Abbiegen der Lkw auf die rechte Fahrspur hinübergewechselt sei. Das klägerische Fahrzeug hätte sich ungefähr in der Mitte des Lkws befunden, als dieser auf den rechten Fahrstreifen hinübergewechselt habe. Der Lkw habe in der Linkskurve den kürzeren Fahrweg gehabt, weshalb das klägerische Fahrzeug nicht schneller gewesen sei. Der Kläger habe eine Vollbremsung gemacht und sei nach rechts ausgewichen, wobei das Rad an die Bordsteinkante gekommen sei. Der Zeuge beschrieb den Laster als einen MAN Transporter. Zu dessen Ladung konnte er keine Angaben machen. Er beschrieb ihn jedoch als eher kleinen Lkw wie einen Lieferwagen. Hinsichtlich des Anfahrens gab der Zeuge an, dass beide Fahrzeuge bei Grün angefahren seien, wobei der Lkw vielleicht etwas weiter vorne gewesen sein könnte. Auch nach Vorspielen der Kurzfassung der Dashcamaufzeichnung blieb der Zeuge dabei, dass sie an der roten Ampel gestanden hätten.

Ebenso schilderte der zum Zeitpunkt seiner Einvernahme ebenfalls Zeuge R, dass die Fahrzeuge an der Kreuzung Straße gestanden hätten und bei Grün abgebogen seien. Beim Ausweichen wegen des die Spur wechselnden Transporters sei der Kläger nach rechts gegen den Bordstein gefahren. Der Zeuge konnte dabei nicht angeben, ob das klägerische Fahrzeug an erster Stelle an der Ampel gestanden habe. Er war sich jedoch sicher, dass die Fahrzeuge gestanden hätten, weswegen er annahm, dass die Ampel rot gewesen sei. Er bekundete, dass der Laster auf einmal die rechte Fahrspur der Straße blockiert habe, ohne dass er mitbekommen habe, wie der Laster dort hingefahren sei. Beim Ausweichen sei der Kläger dann gegen den Bordstein gestoßen. Zu diesem Zeitpunkt hätten sie sich ungefähr auf der Hälfte des Lasters befunden. Der Lkw habe sicher einen Anhänger gehabt. Nach Vorspielen der Kurzfassung der Dashcamaufzeichnung bekundete

der Zeuge, dass das klägerische Fahrzeug auf jeden Fall vor der Ampel gestanden habe. Allerdings könne er nicht mehr sagen, wie weit von der Ampel entfernt.

Die Aussage des Zeugen W ist angesichts der Dashcamaufzeichnungen nicht glaubhaft. Die Angaben des Zeugen A lassen jedenfalls ein Zufahren auf die Kreuzung entsprechend der Dashcamaufzeichnung zu. Der Zeuge erinnerte sich lediglich an ein Anhalten vor der Kreuzung, ohne dass er weitere Angaben dazu machen konnte, in welcher Entfernung vor der Ampel die Fahrzeuge gestanden hatten. Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen bestehen ferner, weil er den Laster als eher klein und wie einen Lieferwagen beschrieb. Tatsächlich handelte es sich aber um einen Lkw mit Anhänger, der ausweislich der vom Kläger als Anlage K 1 vorgelegten Lichtbilder das Schild „Long Vehicle“ trägt. Dies legt nahe, dass der Zeuge den Lkw zunächst jedenfalls nicht bemerkte und damit das Unfallgeschehen erst mitbekommen hat, als der Kläger die Vollbremsung machte und gegen den Bordstein fuhr. Das Gericht bezweifelt nicht, dass die Zeugen beim Bremsen und Anstoßen an den Bordstein den bei der Beklagten versicherten Lkw wahrnahmen. Das Gericht geht jedoch davon aus, dass die Zeugen die Ursache des Bremsens nicht mitbekommen haben, weil sie auf die Fahrweise des Klägers nicht achteten.

b)

Der Zeuge i gab an, bei Gelb in die Kreuzung eingefahren zu sein und nicht bei Rot an der Ampel gestanden zu haben. Seine Angaben werden durch die Dashcamaufzeichnungen bestätigt. Das Gericht geht davon aus, dass die vorgelegten Dashcamaufzeichnungen, die übereinstimmen, die tatsächliche Fahrstrecke des Zeugen mit dem bei der Beklagten versicherten Lkw zeigen und damit ein Einfahren des Lkws in die Kreuzung bei Gelb.

c)

Das Gericht hält die von der beklagten Seite vorgelegten Dashcamaufzeichnungen für authentisch.

aa) Beide Aufzeichnungen sind identisch und geben das gleiche Verkehrsgeschehen wieder. In soweit hat der Sachverständige ausgeführt, dass es sich bei der Kurzfassung um eine kompri-

mierte Fassung im MP 4 Format handelt. Die Übereinstimmung der Aufzeichnungen ergibt sich auch aus sich am Fahrbahnrand befindenden Personen.

Das Gericht geht weiter davon aus, dass die Dashcamaufzeichnungen die streitgegenständliche Lkw-Fahrt wiedergeben. Soweit das Datum die Jahreszahl 2015 aufweist, hat der Sachverständige anhand der Aufzeichnung und einer sich auf der Strecke befindenden Werbetafel festgestellt, dass die Aufzeichnung aus dem Jahre 2016 stammen muss. Insoweit hat der Sachverständige ausgeführt, dass die auf der Werbetafel plakatierte Veranstaltung der Ice Tigers in Nürnberg nur im Jahr 2016 in diesem Zeitfenster 26.08 bis 28.08. 2016 stattfand. Im Jahr 2015 sei dies zu einem anderen Zeitpunkt gewesen; laut Internetrecherche des Gerichtes vom 28.08. Bis 30.08.2015.

bb) Darüberhinaus hat der Sachverständige bei Überprüfung der Dashcamaufzeichnungen keine Anhaltspunkte für irgendwelche Manipulationen gefunden, wozu er auch die Datenstruktur des größeren Videos analysierte. Der Zeuge I hat glaubhaft geschildert, die Dashcamaufzeichnung über das Passieren der Kreuzung am gleichen oder nächsten Tag auf einen USB-Stick gezogen und diesen an seinen Arbeitgeber weitergeleitet zu haben. Der Zeuge konnte auch die Länge der Aufzeichnung und das Fehlen des Anhaltens mit der eingestellten Speicherzeit schlüssig begründen. Da ein Speichern nur alle 3 oder 5 Minuten erfolgte, war das gemeinsame Anhalten mit dem Kläger auf dieser Speichersequenz nicht enthalten. Da das Anhalten für den Zeugen keine Bedeutung gehabt habe, habe er die nächste Speichersequenz nicht aufbewahrt. Die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen wird auch nicht dadurch in Zweifel gezogen, dass er meinte, auf der linken Spur geblieben zu sein, was sich aus der Aufzeichnung gerade nicht ergibt. Denn der Zeuge führte auch aus, dass er davon ausgegangen sei, dass die rechte Spur für Rechtsabbieger sei. Dementsprechend musste er auch nicht mit einem Fahrzeug rechts von sich rechnen.

Mit den Dashcamaufzeichnungen ist die Einlassung des Klägers, bei Rot an der Haltelinie der Ampel gestanden zu haben und erst bei Grün parallel mit dem Lkw losgefahren zu sein, widerlegt. Aufgrund der Aufzeichnung steht vielmehr fest, dass der Lkw mit dem Zeugen I als Fahrer bei Gelb in den Kreuzungsbereich hineingefahren ist und zwar nach Ausführungen des Sachverständigen etwa 1,5 Sekunden nach Beginn der Gelbphase. Der Zeuge hat angegeben, dass sich beim Einfahren in den Kreuzungsbereich das Fahrzeug des Klägers nicht neben ihm befunden habe. Er gab vielmehr an, vor dem Durchfahren der Kreuzung einen schwarzen Pkw irgendwo hinter sich wahrgenommen zu haben. Er gab ferner an, dass sich bei dem Spurwechsel nach rechts kein Fahrzeug neben ihm befunden habe. Es erscheint fraglich, ob der Zeuge sich

tatsächlich vergewisserte, dass sich rechts von ihm kein Fahrzeug befand, da er davon ausging, dass nur seine Spur zum Linksabbiegen berechtigte und die andere Spur nach rechts führte. Hinzukommt eine nicht eindeutige Fahrbahnmarkierung, die den Eindruck erweckt, dass die Linksabbiegespur auf die rechte Spur der : _ : geführt wird. Das Gericht hat jedoch keine Anhaltspunkte, an der Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen zu zweifeln, dass sich beim Einfahren in die Kreuzung ein schwarzer PKW hinter seinem Fahrzeug, aber kein Fahrzeug neben ihm befand. Der Zeuge hat am Ausgang des Verfahrens kein eigenes Interesse. Er arbeitet nicht mehr für die Firma, der der Lkw gehörte. Die Schadensersatzforderung des Klägers richtet sich nicht gegen ihn.

2.

Vor dem Hintergrund der Dashcamaufzeichnungen kann sich der Unfall nur dermaßen ereignet haben, dass der Kläger am Ende der Gelbphase, gegebenenfalls auch schon bei Rot, mit zügiger Geschwindigkeit in den Kreuzungsbereich neben den Lkw des Zeugen hineingefahren ist, und dann beim Abbremsen aufgrund seiner hohen Geschwindigkeit gegen den Bordstein fuhr. Insoweit hat der Sachverständige ausgeführt, dass der Unfall für den Kläger vermeidbar gewesen wäre, wenn er nur mit 30 km/h gefahren wäre.

Zugunsten des Klägers greift kein Anscheinsbeweis gegen den Zeugen aufgrund des von diesem vorgenommenen Spurwechsels, da gerade nicht feststeht, dass es infolge des Spurwechsels zu dem Schaden gekommen ist. Es handelt sich hier nicht um einen typischen Geschehensablauf im Zusammenhang mit einem Spurwechsel.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einern Monat** bei dem